verbindlich sein. Entsprechend muß die Verantwortlichkeit des Versicherers im ZGB geregelt werden.

Der Zusammenhang zwischen Schaden **Verhütung** und V ersicherungsschutz

Ein wichtiges Anliegen der gesetzlichen Neuregelung ist es, den Versicherungsschutz mit dem gesellschaftlichen Interesse an der Schadenvorbeugung weitgehend in Einklang zu bringen, die Erziehung zur Schadenverhütung zu einem grundlegenden Prinzip für die Gestaltung der Versicherungsverhältnisse zu erheben.

Der Versicherungsschutz muß zwar einerseits den Betrieben und Bürgern ausreichende Sicherheit für die finanziellen Verluste durch unvorhergesehene Schadenereignisse geben — es ist sogar eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, den Versicherungsschutz auf weitere, bisher nicht versicherte Schadenereignisse auszudehnen —, andererseits muß aber sichergestellt werden, daß der Versicherungsschutz den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, die dem Schutz des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums sowie des Lebens und der Gesundheit der Bürger dienen, nicht entgegenwirkt, daß er nicht zu gleichgültigem und sorglosem Verhalten gegenüber diesen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens führt. Die rechtliche Regelung der Versicherungsbeziehungen muß dazu beitragen, Gesetzesverletzungen zu verhindern und das Verantwortungsbewußtsein aller Bürger für die Wahrung der Gesetze, für die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Regeln des Zusammenlebens weiterzuentwickeln. Die gegenwärtig geltenden rechtlichen Regeln gewährleisten das m. E. nicht oder nur unzureichend. Auf dem Gebiet der Versicherung für die sozialistische Wirtschaft muß darüber hinaus durch die Neuordnung der Versicherungsbeziehungen. der stärkeren Anwendung ökonomischer Hebel zur Schadenverhütung das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wirksam unterstützt werden".

Die Berührungspunkte zwischen dem Versicherungsschutz und den Normen, die gesellschaftliche Verluste verhindern sollen, sind sehr vielseitig. Gedacht ist z. B. an die Brandschutzbestimmungen, die Bestimmungen über den Arbeits- und Gesundheitsschutz, an die Straßenverkehrsvorschriften, an die Vertragsdisziplin und die erzieherische Funktion der vertragsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit. Im wesentlichen soll die Übereinstimmung des Versicherungsschutzes mit diesen Verhaltensnormen und den mit ihnen beabsichtigten Wirkungen erreicht werden durch eine entsprechende Abgrenzung des Versicherungsschutzes, durch angemessene Seibstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei eingetretenen Schäden, durch Prämiierung guter Leistungen bei der Schadenverhütung, durch das Recht des Versicherers, die Beseitigung von Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, und nicht zuletzt durch die Festlegung von Schadenverhütungs-, Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflichten und von Sanktionen für ihre Verletzung. Soweit es sich dabei um für alle Versicherungsformen gleichermaßen gültige Regelungen handelt, sollten sie verbindlich für alle Versicherungsformen in das ZGB aufgenommen werden"[2].

Sanktionen für Pflichtverletzungen

Bei den Sanktionen für Pflichtverletzungen, die hinsichtlich der Schadenverhütungspflicht vielfach gleichzeitig Gesetzesverletzungen sind, müssen die erzieherischen Aspekte mehr in den Vordergrund gerückt werden. Das erfordert grundsätzliche Veränderungen der bisherigen Rechtsfolgen, und zwar vor allem hinsichtlich ihrer undifferenzierten, schematischen Auswirkung und ihrer durch nichts zu rechtfertigenden Höhe, die nicht auf einen erzieherischen Erfolg abzielt, sondern auf der Grundlage der gegensätzlichen Interessensphäre von Versicherungsnehmer und Versicherer im Kapitalismus darauf gerichtet war, die volle Leistungsfreiheit des Versicherers zu erreichen. Diese Sanktionen können den Versicherungsschutz unwirksam machen. Sie können die wirtschaftliche Existenz des Versicherungsnehmers gefährden oder seinen Lebensstandard auf Jahre hinaus erheblich einschränken und damit das Recht auf Versicherungsschutz beeinträchtigen.

Da in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen auch hinsichtlich der Schadenverhütung übereinstimmen, können die neuen Bestimmungen über die Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen nur die Aufgabe haben, die Versicherungsnehmer materiell an der Einhaltung der Schadenverhütungspflichten zu interessieren. Dazu bedarf es, abgesehen von dem Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens, nicht der vollen Leistungsfreiheit des Versicherers, sondern nur einer dem schuldhaften Handeln des Versicherungsnehmers angemessenen Selbstbeteiligung, also nur einer Leistungskürzung. Die Bestimmung über diese Rechtsfolge muß so gestaltet sein, daß alle Begleitumstände der Handlung, das gesellschaftliche Verhalten und die persönliche und wirtschaftliche Lage des Betreffenden bei der Festsetzung der Höhe der Sanktion bis zu der im Gesetz festzulegenden Grenze berücksichtigt werden können.

Auf der anderen Seite müssen auf Grund des gewachsenen sozialistischen Bewußtseins und der immer vollkommener werdenden Bildung der Bürger unserer Republik höhere Anforderungen an das sorgfältige Verhalten jedes einzelnen gestellt werden. Völlig zu Recht wurden die bisherigen Rechtsfolgen von der DVA nur in Fällen ganz besonders grober Mißachtung der Pflichten angewandt. Künftig werden aber die neuen Sanktionen häufiger anzuwenden • sein, wenn sie ihre erzieherische Aufgabe verwirklichen sollen. Das heißt nicht, daß bei jeder fahrlässigen Pflichtverletzung eine Leistungskürzung erfolgen soll; das würde dem Sinn der Versicherung widersprechen, denn das Versicherungsbedürfnis besteht ja nicht nur für Schäden durch Naturereignisse, sondern auch für Schäden durch kleinere Versäumnisse und Fehler. Nur g r o b fahrlässige Pflichtverletzungen sollen zu Sanktionen führen, aber dabei wird künftig entsprechend den gewachsenen Anforderungen an das sorgfältige Verhalten ein strengerer Maßstab angelegt werden müssen.

Diese Grundsätze sollen künftig auch für die Haftpflichtversicherung gültig sein. Hier wurde bisher auch bei grob fahrlässiger Schadenherbeiführung — von den in der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und seit kurzer Zeit auch in der Haftpflichtversicherung der VEB konkret genannten Fällen abgesehen — uneingeschränkter Versicherungsschutz gewährt; der Versicherungsnehmer wurde auch dann in voller Höhe von seiner materiellen Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten befreit. Da hierdurch die erzieherische Funktion der materiellen Verantwortlichkeit verlorenging, ist der uneingeschränkte Schutz durch die Haftpflichtversiche-

4 So wird auch in Abschn. C Ziff. II, 4 der Vorläufigen Richtlinie über die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Ministeriums für Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 9. Januar 1964 (GBl. II S. 59) gefordert, die Versicherungensbedingungen und die Schadenregulierung zu überprüfen „und so zu gestalten,- daß das materielle Interesse der Betriebe am pfleglichen Umgang mit Volkseigentum und an der Schadenverhütung erhöht wird".

5 Das entspricht auch dem beabsichtigten ziel der rechtlichen Neuregelung, wonach alle sich aus dem subjektiven Verhalten des Versicherungsnehmers ergebenden Rechtsfolgen im ZGB zu regeln sind und nur die Abgrenzungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach objektiven Kriterien den Allgemeinen Versicherungsbedingungen überlassen bleiben sollen.